



Bundesministerium für Finanzen  
Abt IV/6  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMF-2020- 0.331.371	SR-GSt/Mü/Pe	Vanessa Mühlböck	DW 142353	DW 142353	26.06.2020

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Festlegung von Durchschnittssätzen für Betriebsausgaben für Betriebe des Gastgewerbes, über die vereinfachte Führung des Wareneingangsbuches und über die Aufzeichnungspflicht bei Lieferungen von Lebensmitteln und Getränken (Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### **Inhalt des Entwurfs**

Die Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013 bietet bereits jetzt für Betriebe mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 255.000 Euro die Möglichkeit, bestimmte Betriebsausgaben pauschal von der Steuer abzusetzen. Mit dem vorliegenden Entwurf wird für Betriebe, die zumindest 10 Sitzplätze in geschlossenen Räumen haben, die Umsatzgrenze auf 400.000 Euro aber auch die Pauschalien selbst erhöht. Besonders profitieren werden nur wenige Betriebe.

### **Das Wichtigste in Kürze**

- Für Betriebe, die zumindest 10 Sitzplätze in geschlossenen Räumen haben, wird die Gastgewerbepauschalierung großzügiger gestaltet.
- Für die betroffenen Betriebe wird die Umsatzgrenze, bis zu der die Pauschalierung von Betriebsausgaben in Anspruch genommen werden kann, von 255.000 auf 400.000 Euro erhöht.

- Die Pauschalierung besteht aus der Grund-, Mobilitäts-, und Energiepauschale, die anhand eines bestimmten Prozentsatzes von der Bemessungsgrundlage berechnet werden. Die Höchstbeträge der Pauschalien werden jedoch überproportional erhöht.
- Bei der Mobilitätspauschale wird eine Differenzierung bei der Höhe nach Gemeindegröße eingeführt.
- Die Pauschalierung wird ohne Befristung ausgeweitet.
- Es werden nur wenige größere Betriebe tatsächlich davon profitieren.
- Direkten Wirtschaftsförderungen für besonders betroffene Betriebe wäre einer pauschalen Steuerbegünstigung Vorrang zu geben.

### **Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs**

Wenngleich die Notwendigkeit erkannt wird, Gastronomiebetrieben in der derzeitigen Situation wirtschaftlich zu helfen, wird die Eignung einer Betriebsausgabenpauschalierung als Hilfsmaßnahme in Frage gestellt. Die BAK spricht sich aus mehreren Gründen gegen den vorliegenden Entwurf aus.

Einer Gewinnermittlung auf Basis tatsächlicher Einnahmen und Ausgaben ist grundsätzlich Vorrang zu geben. Eine vereinfachte Steuererhebung durch Pauschalierungen ist allerdings zulässig. Dabei muss sich die Pauschalierung auf eine - unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten - homogene Gruppe von Betrieben beziehen und in der Mehrzahl der Fälle ein Resultat ergeben, das den tatsächlichen Ergebnissen im mehrjährigen Durchschnitt entspricht.

Doch gerade Gaststätten stellen aufgrund der Typenvielfalt keine homogene Gruppe dar und sind durch differenzierte Ausgabenstrukturen gekennzeichnet. Hier werden Pauschalierungen an sich dem Grundsatz, dass die Steuer nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip zu erheben ist, nicht gerecht und eine Ausdehnung der Pauschalierung verschärft diese Problematik weiter.

Außerdem stellt die Ausdehnung der Gaststättenpauschalierung in erster Linie eine Begünstigung für Großbetriebe dar. Gemäß der Umsatzsteuerstatistik 2017 erzielten rund 80 % der Gastronomiebetriebe (inkl. jener ohne Sitzplätze) einen Umsatz von weniger als 300.000 Euro. Jene Betriebe ohne Sitzplätze in geschlossenen Räumen sind ohnehin ausgeschlossen, aber auch die Mehrzahl der übrigen Betriebe ist von der Anhebung der Grenze für Vorjahresumsätze nicht betroffen, da sie bereits unter der derzeit geltenden Umsatzgrenze liegen.

Weiters werden im Vergleich zur Anhebung der Prozentsätze die Maximalbeträge der Pauschalien überproportional erhöht. So bleibt zB bei der Energie- und Raumpauschale der Prozentsatz überhaupt gleich während der Höchstbetrag um 50 % erhöht wird. Von diesem haben folglich Klein- und Kleinstbetriebe keine Entlastung. Eine sachliche Begründung bleibt aus.

Die Erhöhung der steuerlich ansetzbaren Mobilitätspauschale von 2 % auf 6 % für Gasthäuser in Gemeinden bis 5.000 EinwohnerInnen und von 2 % auf 4 % für Gasthäuser in Gemeinden bis 10.000 EinwohnerInnen soll ein Plus für Dorfwirtshäuser bringen. Das bedeutet, die unterschiedliche steuerliche Wirksamkeit dieser Maßnahme hängt damit dem Grunde nach nicht

von der „Größe“ des Wirtshauses ab, sondern von der Gemeindegröße, in der das Gasthaus seinen Geschäftsbetrieb führt. Darüber hinaus gilt die Mobilitätspauschale unbegrenzt. Auch hier muss bezweifelt werden, ob dies die geeignete Form der Förderung von strukturschwachen Regionen bzw. dem „Wirte-Sterben“ Einhalt gebietet. Auch dieser Aspekt der Änderung der Gastgewerbepauschalierung ist daher abzulehnen.

Zusammenfassend erkennt die BAK bei der vorgeschlagenen Maßnahme vorrangig eine Begünstigung für Großbetriebe, welche jedoch für Klein- und Kleinstbetriebe keinen nennenswerten Vorteil bringt. Doch viele von diesen verfügen nicht über die notwendigen Rücklagen, um lange Phasen ohne bzw. mit geringen Umsätzen durchzustehen. Eine Einkommensteuerpauschalierung ist somit hier ein denkbar ungeeignetes Mittel zur Förderung der Liquidität. Auch weil die allfällige Ersparnis der Pauschalierung erst in den nächsten Jahren schlagend wird. Vielmehr bedarf es anstelle von pauschalen Steuerbegünstigungen, die nur wenigen etwas bringen, rascher und maßgeschneiderter Direktförderungen für betroffene Betriebe.

Zudem ist zu kritisieren, dass die Maßnahme nicht auf die Dauer der Krise befristet ist. Sollte es tatsächlich ein Mittel zur Bewältigung der finanziellen Schwierigkeiten der Betriebe sein, was dem Grunde nach angezweifelt wird, so genügte es, dieses nur für die Dauer der Wirtschaftskrise anzuwenden. Eine darüberhinausgehende Unternehmensbegünstigung ohne sachliche Rechtfertigung wird von der BAK abgelehnt.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

